

# **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz**

### **- Untere Wasserbehörde -**

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ plant den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Laakkanal im Stadtteil Lütten-Klein, westlich der Werftallee. Das bestehende Schöpfwerk soll zurückgebaut und ca. 110 m südöstlich neu errichtet werden. Das Vorhaben umfasst zudem die Verbreiterung und Vertiefung eines 120 m langen Gewässerabschnittes des Laakkanals, die beidseitige Anlage von Unterhaltungswegen, die Anlage von drei Druckrohrleitungen sowie einem Auslaufbauwerk südlich der Werftallee. Die Leistung des neuen Schöpfwerkes wird so bemessen, dass ein uneingeschränkter Binnenhochwasserschutz bis zu einem Ostseehochwasser von +0,89 m NHN gewährleistet wird. Die bestehende Gewässernutzung bleibt unverändert.

Der geplante Gewässerausbau ist ein wasserwirtschaftliches Vorhaben nach Nr. 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt geändert am 10.09.2021, BGBl. I S. 4147). Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung auf Grundlage der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. **Es besteht keine UVP-Pflicht.** Nachfolgende Gründe sind dafür maßgeblich:

- Der Vorhabenstandort liegt nicht in internationalen oder nationalen Schutzgebieten.
- Die Empfindlichkeit bzw. Funktionseignung der betroffenen Schutzgüter ist überwiegend gering bis mittel. Der betroffene Grabenabschnitt des Laakkanals ist bereits ein technisch ausgebautes Gewässer. Die Gewässerstruktur wird bau- und anlagebedingt nur gering verändert. Der chemische Zustand und das ökologische Potential bleiben unverändert.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaftsbild sind gering. Für das Vorhaben werden Freiflächen für neue Wasser-, Betriebsflächen und Verkehrswege im Umfang von < 0,6 ha beansprucht.
- Für Bauwerk, Erschließung und Grabenausbau werden weniger als 0,2 ha neu versiegelt bzw. teilversiegelt. Die am Standort betroffenen Böden sind bereits anthropogen überprägt und von geringer Funktionseignung.
- Der Ausbau des Zulaufgraben bewirkt im unmittelbaren Nahbereich eine Absenkung des Grundwassers. Diese Wirkung ist lokal begrenzt und für den Grundwasserkörper unerheblich. Negative Auswirkungen auf das nördlich

angrenzende und im Einflussbereich der lokalen Absenkung liegende, geschützte Landröhricht werden aufgrund der konkreten Biotopausstattung nicht erwartet.

- Bau- und anlagebedingt wird ein gesetzlich geschütztes Schilfröhricht beseitigt, die Fällung von Einzelbäumen ist erforderlich. Das Röhricht ist sekundär entstanden und weist aufgrund der bestehenden Gewässerpflege und Artausstattung eine geringe ökologische Bedeutung auf. Die Auswirkungen sind daher nicht erheblich, eine Befreiung von § 30 BNatSchG ist Bestandteil des Antrages.
- Im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Diedrichshäger Land“ und das geschützte Biotop Diedrichshagener Moor. Da die Ein- und Ausschaltpeile des neuen Schöpfwerkes unverändert bleiben, bleiben die langjährigen Mittelwasserverhältnisse bestehen. Zusätzliche negative Auswirkungen für das LSG und den Moorkörper infolge des Vorhabens oder negative Folgen für das Globalklima sind daher nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen positiv. Das Vorhaben dient der öffentlichen Daseinsvorsorge durch seine Funktion im Sturmflut- und Binnenhochwasserschutz. Bei zukünftig, absehbar häufiger auftretenden Starkregenereignissen gewährleistet das neue Schöpfwerk die sichere Ableitung kurzfristig erhöhter Abflussmengen im Laakgrabensystem und dient damit der Verbesserung der Klimawandelanpassung der angrenzenden Wohngebiete.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Dagmar Koziolk

Amtsleiterin Amt für Umwelt- und Klimaschutz Rostock